



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



INNUNG-AKTUELL

September 2025

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3
Grundsätzliches/ Verwaltung/Organisation	Seite	4-5
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	5-8
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	8-9
Berufsausbildung / Weiterbildung	Seite	9-10
Tankstellen	Seite	10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	11
Öffentlichkeitsarbeit	Seite	11-12
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 0 71 31/16 43 98
Telefax: 0 71 31/17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Silke Meier, Angela Art

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Titelseite

Nach dem Urlaub kommt geht es bald rund. Die Sommerferien sind zu Ende, die Schüler wieder in der Schule und der Sommerurlaub mit Entspannung und Erholung liegt hinter uns. Bald werden die Tage wieder kürzer und die Räderwechsel-Saison startet. Auch wenn die Räderwechselzeit ein Knochenjob ist, so ist der Räderwechsel-Termin doch ein wichtiger Termin, um die Kundenbeziehung zu stärken. Neben guter handwerklicher Arbeit ist auch ein geschultes Auge und die passende Kundenansprache, dann können beim Räderwechsel alle Möglichkeiten zusätzlichen Erträgen genutzt werden. Insbesondere ein kurzer Batterie-Check bewahrt ihre Kunden vor unangenehmen Überraschungen in der kalten Jahreszeit.

Innung

Besonderer Kfz-Stammtisch im Zeichen der E-Mobilität

Diesmal fand unser Kfz-Stammtisch in besonderem Rahmen statt: Gastgeber war das Autohaus Ehret, einer unserer engagierten Mitgliedsbetriebe. Nach der herzlichen Begrüßung durch Obermeister Thomas Meier und Geschäftsführer Thomas Ehret übernahm Herr Gurski vom Landesverband das Wort und führte kompetent in das Thema „E-Mobilität in Ihrer Werkstatt meistern“ ein.



Zu Beginn skizzierte Herr Gurski die aktuelle Marktsituation und die Entwicklungen im Bereich Elektromobilität. Anschließend zeigte er praxisnah auf, welche Voraussetzungen ein Kfz-Betrieb erfüllen muss, um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein – von der Fachausbildung des Personals über notwendige technische Ausstattung bis hin zu konkreten Lösungsansätzen und wertvollen Kooperationspartnern, die die Werkstätten bei der Umstellung unterstützen können. Der kurz-

weilige Vortrag nahm den Teilnehmern die Sorge vor dem Wandel und machte Mut, sich aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen.

Der Abend ging im Lokal „Das Ehret's“, direkt über dem Autohaus gelegen, in den gemütlichen Teil über. Bei angeregten Gesprächen und geselligem Austausch wurden die Impulse des Vortrags vertieft.

Die Teilnehmer waren begeistert von der Atmosphäre – nicht zuletzt dank der Original Tiroler Speisen und Getränke, mit denen Frau Ehret, gebürtige Tirolerin mit viel Herzblut und Gastronomieerfahrung, ihre Philosophie der Gastfreundschaft eindrucksvoll leben ließ.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

ZDK setzt mit AME auf neue Schlagkraft in Brüssel

Mit der Gründung der europäischen Allianz Automotive Mobility Europe (AME) im Frühjahr in Amsterdam setzte der ZDK ein starkes Zeichen: Gemeinsam mit Partnerverbänden will er die Interessen von Au-

tohäusern und Werkstätten künftig wirksamer auf EU-Ebene vertreten. Ziel sind faire Wettbewerbsbedingungen, gesicherter Marktzugang und die Stärkung des Mittelstands – gerade im Kontext von Digitalisierung und Klimawandel. Beim Folgetreffen am 2. Juli im Berliner ZDK-Hauptstadtbüro wurden die nächsten Schritte abgestimmt. Für den ZDK ist klar: Nur gemeinsam mit europäischen Partnern lässt sich die Stimme des Kfz-Gewerbes in Brüssel durchsetzen.

Zu den Gründern von AME gehören neben dem ZDK die Verbände aus Belgien (Traxio), Dänemark (AutoBranchen), Finnland (AKL), Frankreich (Mobilians), Niederlande (BOVAG), Portugal (ARAN) und Spanien (GANVAM).

Die fünf Kernziele von AME auf einen Blick:

- **Starke Interessenvertretung:** Einsatz für einen fairen Rechtsrahmen auf EU- und nationaler Ebene – besonders für kleine und mittlere Betriebe.
- **Wissen teilen:** Austausch bewährter Verfahren zur Stärkung von Qualität und Wettbewerbsfähigkeit.
- **Zukunft gestalten:** Förderung von Ausbildung und Innovation – mit Fokus auf Digitalisierung und E-Mobilität.
- **Nachhaltig handeln:** Unterstützung umweltfreundlicher Lösungen für eine klimafreundliche Mobilität.
- **Sichtbarkeit erhöhen:** Internationale Präsenz durch aktive Beteiligung an Branchenveranstaltungen.



Entlastungsallianz erzielt Fortschritte beim Bürokratieabbau

- Die baden-württembergische Entlastungsallianz hat nach knapp zweijähriger Tätigkeit eine positive Zwischenbilanz vorgelegt. Das Gremium konnte bereits über 300 entlastende Maßnahmen erarbeiten und beschließen. Von den mehr als 500 eingebrachten Problemanzeigen wurden 350 bearbeitet.

- Zu den konkreten Erfolgen zählen das Kommunale Regelungsbe-freiungsgesetz für alternative Vollzugslösungen, Vereinfachungen im Landesgaststättengesetz und erhöhte Schwellenwerte für Direktvergaben öffentlicher Aufträge. Diese und weitere Maßnahmen sollen im neuen Regelungsvereinbarungsgesetz gebündelt werden. Aber auch der Lkw-Führerschein ab 18 Jahren für Auszubildende in Nutzfahrzeugbetrieben ist auf der Habenseite zu verbuchen.



- Unser Verband begrüßt die bisherigen Schritte, betont jedoch die Notwendigkeit weiterer Entlastungen. Präsident Michael Ziegler sieht in den bisherigen Maßnahmen lediglich kleine Fortschritte und fordert weitergehende Entlastungen auch auf Bundes- und EU-Ebene. Der administrative Aufwand bindet in vielen Kfz-Betrieben wertvolle Ressourcen und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit.
- Gemeinsam mit Handwerk BW und UBW wird sich das baden-württembergische Kraftfahrzeuggewerbe weiterhin aktiv in der Entlastungsallianz einbringen. Der Lenkungs-kreis der Allianz setzt seine Arbeit fort, um weitere unbürokratische Lösungen zu entwickeln.

Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

Steuerliche Arbeitsanreize:

Stellungnahme der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft

Wirtschaft

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft eine Stellungnahme zu den angedachten steuerlichen Arbeitsanreizen an das Bundesministerium der Finanzen sowie die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gesendet.

Mit den anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft ist der ZDH zu den von der Bundesregierung geplanten steuerlichen Arbeitsanreizen – Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge, Teilzeitaufstockungsprämie, Aktivrente – in einem intensiven Austausch. In der gemeinsamen Stellungnahme hat der ZDH sich im Nachgang zu zwei Fachgesprächen detailliert zu den Maßnahmen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen sowie der CDU/CSU-Fraktion geäußert, um so schon vor Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens auf eine praktikable und rechtssichere Ausgestaltung hinzuwirken.

Obwohl die Zielsetzung, das gesamtwirtschaftliche Arbeitszeitvolumen anzuheben, richtig ist, sind die konkret angedachten Maßnahmen kritisch zu hinterfragen. Bei der Umsetzung der Vorschläge muss die Schaffung reiner Mitnahmeeffekte, eine Beeinflussung der Tarifpolitik, der Aufbau zusätzlicher Bürokratie und eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts verhindert werden.

Wesentlicher Inhalt:

Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen:

Position: Die Steuerbefreiung von Überstundenzuschlägen darf nicht dazu führen, dass die in Unternehmen bewährte Flexibilität durch Arbeitszeitkonten eingeschränkt wird. Zudem dürfen keine Anreize entstehen, die zu einer Absenkung der regulären Wochenarbeitszeit führen, insbesondere dann nicht, wenn die Steuerfreiheit an eine Wochenarbeitszeit von 34 Stunden gekoppelt wird, wie derzeit diskutiert wird. Zu beachten ist außerdem die aktuelle Rechtsprechung zur Benachteiligung

von Teilzeitkräften. Zur rechtssicheren Ausgestaltung sollte daher keine Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitkräften erfolgen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen im Koalitionsvertrag verankert ist (Zeile 1467 ff.) und folglich derzeit diskutiert wird. Eine Abgabenbefreiung der Zuschläge ist nach Aussage der Bundesregierung nicht vorgesehen. Für den Vorschlag, die gesamte Überstunde steuer- und abgabenfrei zu stellen, besteht derzeit – mangels Koalitionseinigung und auch im Hinblick auf die zu erwartenden Mindereinnahmen für Fiskus und Sozialkassen in Zeiten bestehender Haushaltsdefizite – keine Chance auf politische Umsetzung.

Teilzeitaufstockungsprämie:

Position: Die Teilzeitaufstockungsprämie greift nicht an den eigentlichen Ursachen der hohen Teilzeitquote in Deutschland an und verspricht daher nur geringe Wirkung. Statt auf ein möglicherweise schwer umsetzbares und ineffizientes Instrument zu setzen, sollten wirkungsvollere Maßnahmen ergriffen werden, um die Arbeitszeit auszudehnen. Dazu zählen beispielsweise eine flexiblere wöchentliche Höchstarbeitszeit oder eine Erhöhung des steuer- und abgabenfreien Betreuungszuschusses, denn gute Strukturen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie etwa über ein bezahlbares Kinderbetreuungsangebot sind vielfach Grundvoraussetzung für eine Ausweitung der Arbeitszeit.

Aktivrente:

Position: Grundsätzlich begrüßt der ZDH die Aktivrente. Vor einem Gesetzgebungsverfahren müssen allerdings bestehende verfassungsrechtliche Zweifel zur Zulässigkeit der Aktivrente ausgeräumt werden. Aktuell wurde seitens der Bundesregierung noch kein Gesetzgebungsverfahren gestartet. Alle drei Maßnahmen sind im Koalitionsvertrag vereinbart, stehen aber aufgrund der erwartbaren Mindereinnahmen unter dem für den gesamten Koalitionsvertrag geltenden generellen Finanzierungsvorbehalt.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Gewährleistungshaftung nach Betriebsaufgabe und Betriebsverkauf

Handwerksbetriebe, die Werkleistungen erbringen oder Waren verkaufen, können mit Gewährleistungsansprüchen konfrontiert werden, wenn Mängel am Werk oder an den Waren auftreten. Wird ein Handwerksbetrieb aufgegeben, während Gewährleistungsfristen noch laufen, stellt sich die Frage, ob die Gewährleistungshaftung nach der Betriebsaufgabe weiter besteht.

Im Fall der Veräußerung eines Handwerksbetriebs und der Fortführung

durch den Erwerber spielt die Art des Unternehmensverkaufs eine wesentliche Rolle für das Schicksal von Gewährleistungsansprüchen.

Das neue ZDH-Praxis Recht „Haftung für Gewährleistungsansprüche nach Betriebsaufgabe und Betriebsverkauf“, welches auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann, bietet einen allgemeinen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV):

Aktualisierte Kraftstoffpreisliste und neue angenommene CO2-Kosten ab dem 1. Juli 2025

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 30. Juni 2025 im Rahmen der Pkw-EnVKV die aktualisierte Kraftstoffpreisliste sowie die aktualisierten angenommenen durchschnittlichen CO2-Preise für die Berechnung der Energiekosten sowie der CO2-Kosten auf seiner Homepage veröffentlicht.

Diese Veröffentlichungen können auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden sowie unter:

<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Arti->

[kel/Branchenfokus/branchenfokus-automobilindustrie-veroeffentlichungen-zur-pkw-envkv.html](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Branchenfokus/branchenfokus-automobilindustrie-veroeffentlichungen-zur-pkw-envkv.html) gefunden werden.

Neue Kraftfahrzeuge, die ab dem 1. Juli 2025 ausgezeichnet werden, müssen bereits die neuen Kraftstoffpreise und angenommenen CO2-Kosten enthalten. Die mit dieser Veröffentlichung aktualisierten Angaben sind spätestens ab dem 1. Oktober 2025 für alle Fahrzeuge anzuwenden, das heißt auch für solche Fahrzeuge, die bereits vor dem 1. Juli 2025 (siehe Ausstellungsdatum des Labels) mit einem Label ausgestattet wurden.

Update: Haftungsrisiko des Automobilunternehmers beim Versand von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr (B2C)

Im Monatsdienst März 2025 wurde über die uneinheitliche Rechtsprechung zu der Frage, welche Rechtsfolgen die Zahlung eines Kunden auf ein händlerfremdes Konto nach Erhalt einer manipulierten Rechnung hat und welche Sicherheitsvorkehrungen vom Unternehmer im Zusammenhang mit dem Versand geschäftlicher E-Mails zu treffen sind, berichtet.

Das Landgericht Koblenz (LG Koblenz) traf in seinem Urteil vom 26. März 2025 (Az. 8 O 271/22) zu einem Werkvertrag über einen Zaunbau nunmehr eine Entscheidung, wonach der Kunde wegen eines Verstoßes des Unternehmers gegen Art. 82 DSGVO mit dem Zahlungsanspruch des Unternehmers aufrechnen kann, dieser sich jedoch ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen muss.

Im Einzelnen kommt das LG Koblenz in seiner Entscheidung zu nachfolgenden Ergebnissen:

1. Der Werklohn muss nicht in voller Höhe (11.000 Euro) vom Kunden (Beklagter) an den Unternehmer (Kläger) gezahlt werden, sondern nur zu 75 Prozent (8.250 Euro).
2. Der Kunde hat die geschuldete Leistung (Geldzahlung) nicht erbracht.
3. Der Kunde kann indes erfolgreich mit einem eigenen gegen den Unternehmer bestehenden Schadensersatzanspruch teilweise aufrechnen. Ein solcher Anspruch folgt aus Art. 82 DSGVO. Danach sei der Unternehmer verpflichtet, sensible Daten gegen Datenschutzverletzungen zu sichern. Zu diesen Daten gehörten sowohl die in der Rechnung enthaltenen personenbezogenen Angaben des Kunden als auch seine E-Mail-Adresse. Eine solche Absicherung habe der Un-

ternehmer nicht vorgenommen (Anm.: Wie eine solche Absicherung auszusehen hat, lässt das LG offen).

4. Der Kunde muss sich aber ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen. Vor dem oben aufgezeigten Hintergrund wäre es auch an dem Kunden gewesen, kritisch zu hinterfragen, ob die ihm per E-Mail übersandten Kontodaten tatsächlich vom Unternehmer stammen, zumal eine Bankverbindung mit einem vollkommen fremden Zahlungsempfänger mitgeteilt wurde.
5. Es sei ein überwiegendes Mitverschulden beim Kunden zu sehen, was eine Quotelung des Schadens 25:75 zu Lasten des Kunden rechtfertige. Mit Blick auf sein überwiegendes Mitverschulden stehe ihm daher lediglich ein Anspruch auf Ersatz von 25 Prozent seines Schadens gegen den Unternehmer zu, so dass er lediglich in Höhe eines Betrages von 2.750 Euro mit Erfolg aufrechnen kann.

Das Urteil des LG Koblenz, welches sich neben den bereits genannten Urteilen des OLG Karlsruhe sowie des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht mit der Frage der Rechtsfolgen im Falle einer Zahlung des Kunden auf ein händlerfremdes Konto beschäftigt, stellt sich als „Mittelweg“ zu den beiden vorstehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte dar.

Fazit

Alle drei vorgenannten Urteile zeigen, dass es einer grundsätzlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf. Wegen der weiterhin uneinheitlichen Rechtsprechung, nunmehr ergänzt durch eine Entscheidung des Landgerichtes Koblenz, wird weiterhin empfohlen, Rechnungen, die mittels E-Mail versandt werden, stets unter Verwendung einer End-to-End-Verschlüsselung vorzunehmen.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Fake-Rechnungen für die Umsetzung der DGUV-Richtlinie im Umlauf

Eine neue Betrugsmasche greift um sich, welche bundesweit Handwerksbetriebe betrifft. Kriminelle versenden gefälschte Rechnungen und Mahnschreiben im Namen der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)“ und der „Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)“.

Ziel der Betrüger ist es dabei, Handwerksbetriebe zu einer Zahlung von nichtexistierenden Gebühren für ein sogenanntes „DGUV-Präventionsmodul 2025“ zu bewegen.

Wie gehen die Betrüger vor?

- Die Schreiben werden per E-Mail oder mit der Post an Handwerksbetriebe versendet und enthalten täuschend echt wirkende Logos, Unterschriften und Siegel der DGUV bzw. BGN. In ihrem Schreiben behaupten die Betrüger, dass für die Handwerksbetriebe eine (angebliche) Teilnahmepflicht an einem vermeintlich existierenden digitalen Präventionsmodul bestehe und dieses gebührenpflichtig sei. Diese „Gebühren“ werden mittels beigefügter Rechnung von den Betrieben eingefordert und sollen an eine ausländische (hier: spanische oder italienische) Bankverbindung gezahlt werden.
- Betriebe, welche auf die ihnen zugewandten Rechnungen nicht gezahlt haben, werden in einem weiteren Schritt mit einem amtlich wirkenden Schreiben (mitsamt Dienstwappen und Dienstsiegel) eines „Obergerichtsvollziehers“ zur Zahlung des Rechnungsbetrages (erneut) auf eine ausländische Bankverbindung angemahnt. Gleichzeitig werden ihnen für den Fall der Nichtzahlung des Rechnungsbetrages bei ihnen durchzuführende Vollstreckungsmaßnahmen sowie Einträge in Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Schufa) angedroht.

Was muss ich als Betrieb wissen?

- Ein „verpflichtendes DGUV-Präventionsmodul“ wird von der DGUV nicht angeboten und stellt sich als eine Erfindung von Kriminellen dar.
- Weder die DGUV noch die BGN versenden entsprechend lautende Rechnungen per E-Mail oder Post an Betriebe.
- Zahlungen an ausländische Konten, auch wenn diese sich in Europa befinden, erscheinen im Zusammenhang mit deutschen Behörden oder Berufsgenossenschaften als äußerst ungewöhnlich.

Was können Betriebe nach dem Erhalt eines solchen Schreibens mitsamt Rechnung aktiv machen?

- Die Betriebe sollten die Schreiben ignorieren und keine Zahlungen leisten.
- Unverzügliche hausinterne Information von Mitarbeitenden und auch der Buchhaltung über den Inhalt und die Höhe der angeblichen Forderung, um versehentliche Zahlungen zu verhindern.
- Erstattung einer Strafanzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle, sofern Sie von dem Betrug aktiv betroffen sind und Zahlungen geleistet haben.
- Setzen Sie die DGUV über den Sachverhalt in Kenntnis, so dass von dort aus weitere Maßnahmen gegen diese Betrügereien getroffen werden können.

Fazit

Leisten Sie bitte keine Zahlungen auf eine Ausgangsrechnung oder Mahnung, welche angeblich von der DGUV oder der BGN stammen sollen, zugunsten einer ausländischen Bankverbindung.

Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden über diese Betrugsmasche und wenden Sie sich an die Polizeibehörde, sofern Sie etwaige Zahlungen getätigt haben sollten.

Datenaustausch der Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung:

Verzögerter Abruf

Im Monatsdienst Juni 2025 hatten wir über den Start der verpflichtenden Teilnahme am Digitalen Verfahren Datenaustausch der Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung (DaBPV / PUEG) ab 1. Juli 2025 informiert. Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) wurde die Beitragsstaffelung in der Pflegeversicherung nach Anzahl und Alter der Kinder eingeführt. Nach dem Ablauf einer Übergangsfrist müssen Arbeitgeber und Zahlstellen, welche die Schnittstelle zum Arbeitgeberverfahren der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) nutzen, ab dem 1. Juli 2025 verpflichtend am DaBPV teilnehmen und Initialanfragen für Mitarbeitende oder Versicherte übermitteln. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat uns nun darüber informiert, dass es zu einem verzögerten Abruf für den digitalen Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung kommt. Aus diesem Grund werden seit dem 21. Juli 2025 bis voraussichtlich 1. August 2025 keine Rückmeldungen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf die DaBPV-Anfragen gesendet und es kann zu entsprechenden Verzögerungen in der Bearbeitung kommen.

Grund hierfür ist ein Releasewechsel im ELStAM-Verfahren. Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht davon aus, dass die Bearbeitung der bis zum 1. August 2025 aufgelaufenen Anfragen bis Mitte August dauern wird.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt eine Kurzinformation zum Vorgehen bei Abweichungen der Elterneigenschaft und Kinderanzahl im digitalen Abrufverfahren zur Verfügung, welche auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann. Da der verwendete steuerliche Datenbestand nicht alle sozialrechtlichen Fallgestaltungen abbilden kann, kann es vorkommen, dass der beitragsabführenden Stelle oder Pflegekasse keine Elterneigenschaft bzw. Anzahl der Kinder mitgeteilt wird, obwohl sie diese gemäß Sachlage erwartet hätte.

Weitere Informationen für eine erfolgreiche Umsetzung des PUEG für Arbeitgeber mit vielen nützlichen Links und FAQ finden Sie auf der Webseite der BDA unter www.arbeitgeber.de > Themen > Sozialpolitik & Sozialversicherung > Pflegeversicherung. Diese wird fortlaufend aktualisiert.

Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

Neue Betrugsmasche:

Betrüger versenden Flyer per Post mit Werbung für ein Gebrauchtwagen-Portal

Es gibt wieder eine neue Betrugsmasche: Die Betrüger versenden Flyer per Post mit Werbung für ein Gebrauchtwagen-Portal. Der Flyer sieht aus, als wäre der Absender ein bekannter Händler aus der Nähe von München, der in großem Stil Fahrzeuge online verkauft. Die Fahrzeuge werden zu vernünftigen Preisen angeboten (keine Sonderangebote oder ähnliches) und sind mit einem Gutachten auf dem Gebrauchtwagen-Portal eingestellt.

Tätigt man einen Kauf über das Portal, erhält man eine E-Mail mit ei-

ner Rechnung. Die Länderkennzeichnung der Bankverbindung ist nicht auffällig (DE), die Korrespondenz enthält keine Schreib- oder Grammatikfehler und Mitarbeiter, mit denen man Kontakt hat, sprechen fließend deutsch.

Ist das Geld überwiesen, kommt das Fahrzeug nicht an. Die Website des Portals ist inzwischen nicht mehr online. Der echte Händler, dessen Namen verwendet wird, wurde bereits von einigen Betrugsopfern kontaktiert.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote – Auswirkungen für das Kfz-Gewerbe und neue Vergütung bei „Geld für eAuto“

Vor kurzem informierte der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) über die wesentlichen Ziele des Entwurfs zum Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) sowie über die Relevanz für das Kfz-Gewerbe.

Im Zuge der weiteren Entwicklungen im Rahmen des aktuellen Referentenentwurfs hat sich der Markt für die THG-Quote 2025 nun auf einem leicht höheren Niveau stabilisiert. Diese positive Tendenz gibt der Kooperationspartner „Geld für eAuto“ ab sofort direkt an die In-

nungsbetriebe weiter. Ab dem 15. Juli 2025 beträgt die Prämie für M1-Fahrzeuge (PKW) damit 100 Euro pro Fahrzeug.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur direkten Abwicklung finden Sie unter: www.geld-fuer-eauto.de/thg-quote-kfz-betrieb

Sollte der Gesetzesentwurf – in dieser oder in ähnlicher Form – wie vorgesehen ab 2026 in Kraft treten, könnten sich daraus weitere positive Effekte auf das Prämienniveau ergeben.

ZDK gegen EU-Verbrennerverbot für Firmenflotten

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) lehnt mögliche Pläne der Europäischen Kommission entschieden ab, wonach Mietwagenanbieter und größere Unternehmen ab dem Jahr 2030 nur noch vollelektrische Fahrzeuge neu anschaffen und betreiben dürfen. „Solche Pläne sind völlig realitätsfern und ökonomisch gefährlich“, kritisiert ZDK-Präsident Thomas Peckruhn. „Die Ladeinfrastruktur, die Netzstabilität, die Strompreise – nichts davon ist derzeit auf eine flächendeckende Elektrifizierung ganzer Fahrzeugflotten vorbereitet. Die Folgen wären ein gravierender Verlust an Mobilität sowie massive Mehrkosten für Betriebe und Verbraucher. Gerade das Kfz-Gewerbe erlebt täglich, wie groß die Unsicherheiten bei Kunden, Händlern und Fuhrparkbetreibern hinsichtlich E-Mobilität nach wie vor sind.“ Zudem widersprechen die Vorhaben, der Positionierung der neuen Bundesregierung, die sich klar zur Technologieoffenheit bekannt hat, so der ZDK. Das Deutsche Kfz-Gewerbe appelliert an die Bundesregierung, sich in Brüssel klar gegen eine einseitige E-Auto-Pflicht für Mietwa-

genanbieter und Firmenflotten auszusprechen. Statt starre Verbote brauche es gezielte Anreizsysteme und eine echte Förderung alternativer Antriebe – von E-Fuels bis Wasserstoff. „Der Weg zur klimaneutralen Mobilität führt ganz bestimmt nicht über politische Verordnungen, sondern über marktfähige Innovationen und ein realistisches Tempo“, so Peckruhn.

Tatsächlich erkennt die EU mit einem solchen Schritt die wirtschaftlichen Realitäten kleiner und mittelständischer Unternehmen, die in ihren Flotten häufig auf verbrennungsmotorische Fahrzeuge setzen – nicht aus Bequemlichkeit, sondern mangels praktikabler Alternativen. Der ZDK befürchtet nicht nur einen Preisschub für Mobilitätsdienstleistungen, sondern auch eine weitere Spaltung zwischen Stadt und Land. „Gerade in ländlichen Regionen ist der Wechsel auf Elektroflotten nicht in gleicher Weise wie in Metropolregionen darstellbar. Solche Entscheidungen dürfen nicht aus der Brüsseler Blase heraus getroffen werden“, warnt Peckruhn.

Handwerk / Technik / Umweltschutz

Klimaschutz im Verkehr – zügige Einführung klimafreundlicher Kraftstoffe nötig!

Gemeinsam mit 17 weiteren Verbänden aus Mobilität, Energie, Logistik und Kraftstoffwirtschaft hat sich der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) mit einer gemeinsamen Pressemitteilung an die Öffentlichkeit gewandt. Hintergrund ist der schleppende Umsetzungsprozess der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) in deutsches Recht.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) am 19. Juni 2025 vorgelegte Entwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommt spät und lässt nach jetzigem Stand keine Verabschiedung mehr in diesem Jahr zu. Das bedeutet fehlende Planungssicherheit für Investitionen in klimafreundliche Kraftstoffe ab 2026.

Zentrale Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen drohen sich dadurch auf das Jahr 2027 oder später zu verschieben. Die aktuell vorgesehenen Quotenhöhen bis 2040 setzen zudem keine ausreichenden Anreize, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 realistisch erreichen zu können.

Gemeinsam wird gefordert:

- eine Vorziehung des Gesetzgebungsverfahrens,
- eine Verabschiedung der Gesetzesnovelle noch 2025,
- sowie verlässliche und planungssichere THG-Quotenpfade ab 2026.

Die Pressemitteilung wurde gemeinsam mit folgenden Verbänden veröffentlicht: ADAC, Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V., Biogasrat+ e.V., BBNM e.V., Bundesverband eMobilität e.V. (BEM), Bundesverband Freier Tankstellen (bft), Bundesverband Paket- und Expresslogistik e.V. (BPEX), Bundesverband THG Quote e.V., BWVL – Bundesverband für Eigenlogistik & Verlader e.V., Deutscher Wasserstoff-Verband (DWV) e.V., eFuel Alliance, Fachverband Biogas e.V., Initiative Klimabetrug Stoppen, UNITI – Bundesverband EnergieMittelstand e.V., Verband der Automobilindustrie (VDA) e.V., Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie (VDB), Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller (VDIK).

Die vollständige Pressemitteilung kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Berufsbildung / Weiterbildung

Praktikumswochen Baden-Württemberg 2025 gehen in die Herbstrunde!

Nach den erfolgreichen Durchführungen in den vergangenen drei Jahren werden die Praktikumswochen Baden-Württemberg auch im Herbst 2025 fortgeführt. Unter dem Motto „5 Tage, 5 Berufe, 5 Unternehmen“ schnuppern Schülerinnen und Schüler jeden Tag in ein anderes Unternehmen hinein. Dabei können Unternehmen festlegen, an welchen Tagen sie zu ihnen kommen sollen. Vom 13. bis zum 31. Oktober 2025 besteht flächendeckend in allen Landkreisen die Möglichkeit, Tagespraktika in Ausbildungsbetrieben zu absolvieren. Die Vermittlung der Tagespraktika zwischen interessierten Jugendlichen und regionalen Ausbildungsbetrieben erfolgt unkompliziert über die virtuelle Plattform <https://praktikumswoche.de/regionen/baden-wuerttemberg>.

Unternehmen können sich bereits registrieren und ihre Praktikumsangebote unter www.praktikumswoche-bw.de/unternehmen einstellen. Die Unternehmen geben an, wann und für welche Berufsfelder sie Tagespraktika anbieten, anschließend bekommen sie von der Vermittlungsplattform Praktikantinnen und Praktikanten vorgeschlagen, die sich für ihre Berufsfelder zu den von ihnen festgelegten Terminen interessieren. Mit einem Klick ist der Praktikumsvorschlag angenommen und der Praktikant bzw. die Praktikantin erhält automatisch alle wichtigen Informationen zum Praktikumstag. Kleine und große Unternehmen profitieren gleichermaßen vom geringen Verwaltungsaufwand und der guten Planbarkeit der Praktikumstage.

Fragen zu den Praktikumswochen BW können direkt an support@praktikumswoche.de gerichtet werden. Unter www.autoberufe.de finden interessierte Kfz-Betriebe zahlreiche Werkzeuge und Handlungshilfen zur Durchführung eines Praktikums im Betrieb.

Angesichts der aktuellen und in Zukunft weiter steigenden Herausforderungen in der Fachkräftesicherung gewinnt eine breite, branchenübergreifende Beteiligung an der Initiative „Praktikumswochen“ zunehmend an Bedeutung. Sie bietet eine wertvolle Gelegenheit, dem Fachkräftemangel aktiv entgegenzuwirken, Nachwuchstalente frühzeitig zu fördern und langfristige Perspektiven für Betriebe und junge Menschen zu schaffen. Durch kontinuierliche Optimierung konnte zudem die Verbindlichkeit der Schülerinnen und Schüler deutlich gesteigert werden. Zudem erhalten Schülerinnen und Schüler eine Freistellung für die Dauer des Praktikums, um eine reibungslose Teilnahme zu ermöglichen.

Die Praktikumswochen Baden-Württemberg werden gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitgeberverband Südwestmetall, den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag sowie Handwerk BW und wird von SCHULEWIRTSCHAFT Baden-Württemberg unterstützt. Die Umsetzung erfolgt durch das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft.

Berufsbildung / Weiterbildung

QualiBattBW –

weitere Lerneinheiten zu HV-Batterien für das Kfz-Gewerbe

Neben dem Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft e.V. und der Technischen Akademie Schwäbisch Gmünd sind das Cluster Elektromobilität Süd-West sowie sieben Forschungseinrichtungen Teil des Batterie-Kompetenz-Trios im bundesgeförderten Projekt QualiBattBW. Durch die Veränderung im Antriebsstrang werden neue Komponenten benötigt und andere Fähigkeiten des Fachpersonals vorausgesetzt. Dies gilt für die Batterieproduktion im Besonderen. Aktuell werden große Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Batteriezellfertigung getätigt. Entsprechend groß ist der Bedarf an qualifizierten Fachkräften. Hier setzt QualiBattBW an und sorgt mit seinem umfassenden Programm für das erforderliche Fachwissen und die passgenaue Zusatzqualifikation in der baden-württembergischen Automobilindustrie und dem Kfz-Gewerbe. Unter Einbeziehung der Industrie und des Handwerks wurden seit Projektstart im April 2023 Qualifizierungsbedarfe ermittelt, um auf dieser Grundlage modulare Qualifizierungsbausteine für Beschäftigte zu erarbeiten. Mit über 50 Qualifizierungsbausteinen unterstützt QualiBattBW den Ausbau von Entwicklungs- und Fertigungskompetenzen entlang der Batterie-Wertschöpfungskette. Aktuell werden zwei interessante Lerneinheiten angeboten, welche für das Kfz-Gewerbe geeignet sind: Zum einen Diagnose und Wartung eines Batteriesystems | QualiBatt am 4. De-

zember 2025 in Karlsruhe mit offenen Plätzen. Diese Lerneinheit befasst sich mit der Diagnose und Wartung eines Batteriesystems. Dafür werden zunächst die Grundlagen zum Betrieb von Lithium-Ionen-Batterien erläutert und die Grenzen aufgezeigt, die dabei eingehalten werden müssen. Anschließend wird detaillierter auf die Ladeverfahren eingegangen und wie der Zustand der Batterie bestimmt werden kann. Im zweiten Teil der Lerneinheit werden praktische Übungen durchgeführt. Des Weiteren Schadensfälle bei Batteriesystemen | QualiBatt am 27. November 2025 in Ulm mit der Möglichkeit, sich auf die Warteliste zu schreiben. Diese Lerneinheit befasst sich mit Schadensfällen bei Batteriesystemen, die im schlimmsten Fall entstehen, wenn ein Risiko nicht rechtzeitig erkannt wird. Da Batteriesysteme nicht hundertprozentig sicher ausgelegt und aufgebaut werden können, besteht immer die Gefahr eines Schadenfalls. Die Teilnahme an den kostenfreien Lerneinheiten und das entstandene Feedback trägt dazu bei, die Angebote weiterzuentwickeln und noch praxis- und bedarfsorientierter zu gestalten. Im Gegenzug profitieren die Teilnehmer vom aktuellen Forschungsstand und der Erfahrung der Experten. Weitere Informationen zu aktuellen Lerneinheiten und dem kompletten Themenspektrum erhalten auf der Website www.qualibatt-bw.de. Hier können Sie sich auch direkt für die Lerneinheiten anmelden.

Tankstellen

DHBW Heilbronn – Retail Innovation Days und Whitepaper zu „Smart Store 24/7 und Tankstellen/E-Ladeparks“

Der bekannte Personalmangel und die steigenden Personalkosten führen dazu, dass immer mehr Tankstellen- und Tankstellennetzbetreiber sich mit dem Einsatz von Smart Stores oder Automaten als Personalsatz oder –ergänzung an Tankstellen beschäftigen. Das Interesse an diesem Thema zeigte sich auch auf den letzten beiden Tankstellenmessen „uniti expo 2024“ und „Tankstelle & Mittelstand '25“. Tatsächlich gibt es inzwischen über 700 Smart Stores in Deutschland, jedoch erst etwa 20 in Verbindung mit Tankstellen oder Ladeparks.

Am 15. und 16. Juli 2025 fanden die von der DHBW Heilbronn veranstalteten Retail Innovation Days mit einem RID Special „Smart Stores 24/7 – Die Kunden im Fokus“ auf dem Bildungscampus in Heilbronn statt.

Es gab 20 Vorträge und Diskussionen zu folgenden Themen:

- Grab & Go, Selfscanning, RFID, App, Smart Fridges
- Nahversorgung, Direktvermarktung, Travel Retail, Metzger & Bäcker
- Exklusive Marktforschungsergebnisse (4 Studien), die erstmals auf den Retail Innovation Days präsentiert werden

Alle verfügbaren Präsentationen der Veranstaltung kann man sich unter diesem Link ansehen:

<http://handel-dhbw.de/downloadbereich-rids-2025/>

Nicht alle Präsentationen enthalten für Tankstellenbetreiber interessante Informationen. Das gilt aber sicher nicht für den Vortrag von Tor-

sten Eichinger von MCS und Philipp Arner von BK-Benzin Kontor über den „Qwik 24“-Store an einer BK-Tankstelle. Das aktuelle Umsatzranking in diesem Store ist genauso interessant wie folgende Erkenntnisse: „Schwangerschaftstests wurden öfter verkauft als KINDER Schoko Bons und BE KIND-Riegel“ sowie „Billy Boy Kondome erzielten mehr Umsatz als Coca Cola 0,5.“ Wahrscheinlich sagen diese Erkenntnisse aber mehr über den Standort als über das Smart Store-Konzept an sich aus...

Jetzt hat die DHBW Heilbronn zudem ein Whitepaper mit dem Titel „Smart Store 24/7 und Tankstellen/E-Ladeparks“ veröffentlicht. Die Herausgeber sind: Prof. Dr. Ludwig Hierl, Prof. Dr. Oliver Janz und Prof. Dr. Stephan Rüschen.

In diesem Whitepaper werden die rund 20 unterschiedlichen Tests in Tankstellen und E-Ladeparks dargestellt. Es werden unterschiedlichste Technologien (Grab & Go, SCO, Smart Fridge, RFID, Robotik-ähnlich) genutzt, um einen Tankstellenshop unbemannt betreiben zu können. Die Veröffentlichung gibt auch einen Überblick über die Standorte der Tankstellen/E-Ladeparks mit Smart-Stores in Deutschland und zeigt auf, welche Tankstellen-Ketten bereits testen.

Das Whitepaper kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden. Es enthält zahlreiche Links zu Youtube-Videos.

Betriebswirtschaft / Steuern

Basiszinssatz ab 01.07.2025 – Reduzierung auf 1,27 Prozent

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 25. Juni 2025 beträgt 2,15 Prozent und ist damit seitdem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Januar 2025 um 1,00 Prozent gesunken (der Festzins-

satz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Dezember 2024 hat 3,15 Prozent betragen).

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Juli 2025 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1,27 Prozent (zuvor 2,27 Prozent).

Die aktuellen Zinssätze seit dem 1. Juli 2025 lauten demnach wie folgt:

Basiszinssatz	1,27 %
Allgemeiner Verzugszinssatz, insbesondere wenn ein Verbraucher Schuldner ist (§ 288 Abs. 1 BGB)	6,27 %
Verzugszinssatz, insbesondere unter Unternehmern (§ 288 Abs. 2 BGB)	10,27 %

Öffentlichkeitsarbeit

BBE Studie:

Oldtimer-Boom bringt Milliardenumsätze – Chancen für Baden-Württembergs Kfz-Betriebe

Die neue BBE Classic-Car-Studie 2025 belegt eindrucksvoll das Potenzial eines Marktes, der längst über nostalgische Schwärmerei hinausgewachsen ist. Mit einem Gesamtmarktwert von über 30 Milliarden Euro und jährlichen Marktvolumen von 4,5 Milliarden Euro bei Youngtimern sowie 3,5 Milliarden Euro bei Oldtimern eröffnen sich auch für baden-württembergische Kfz-Betriebe attraktive Geschäftsfelder.

Solide Datenbasis und wachsendes Interesse

Die Studie basiert auf 2.254 Interviews mit Fahrzeugbesitzern, über 4.000 ausgewertete Fahrzeugdaten sowie Befragungen von 104 Werkstätten und 38 Branchenexperten. Besonders bemerkenswert: 41 Prozent der Bevölkerung interessieren sich für klassische Fahrzeuge, 19 Prozent ziehen deren Anschaffung ernsthaft in Betracht. Mit durchschnittlich nur 2.500 Kilometern Jahresfahrleistung leben Oldtimer-Besitzer den Grundsatz „Reparatur statt Ersatz“ vor. Diese Ressourcenschonung gewinnt in Zeiten zunehmender Mobilitätsdebatten an gesellschaftlicher Wertschätzung und bietet Werkstätten ein Premiumsegment mit überdurchschnittlichen Margen. 82 Prozent emp-

finden pure Freude beim Anblick eines Oldtimers – diese außergewöhnliche emotionale Bindung schafft langfristige Kundenbeziehungen und macht Oldtimer-Enthusiasten zu loyalen Kunden, die bereit sind, für Qualität entsprechend zu investieren.



©AdobeStock_von Lieres

Marktchancen für spezialisierte Betriebe

Spezialisierte Oldtimerwerkstätten benötigen hochspezialisierte Kenntnisse, authentische Ersatzteile und Leidenschaft. Diese Herausforderungen schaffen gleichzeitig Marktbarrieren, die etablierte Anbieter vor Konkurrenz schützen und eine stabile Marktposition ermöglichen.

Classic Cars sind kein Auslaufmodell – sie sind Teil eines lebendigen

Segmentes mit historischem Gewicht und zukunftsorientierter Perspektive. Wer jetzt in Kompetenz und Spezialisierung investiert, erschließt sich einen attraktiven Zukunftsmarkt, der wirtschaftliche Stabilität mit gesellschaftlicher Relevanz verbindet.

Die vollständige BBE Classic-Car-Studie 2025 mit über 130 Seiten ist über BBE Automotive GmbH und Wolk & Nikolic After Sales Intelligence GmbH erhältlich.

Öffentlichkeitsarbeit

Digitaler Donnerstag am 25. September:

Vom Autohändler zum Mobilitätsanbieter: Wir zeigen profitable Wege

Kennen Sie das? Ihre Vorführwagen stehen am Wochenende ungenutzt auf dem Hof. Gleichzeitig drücken sinkende Margen im Neuwagengeschäft. Was, wenn genau diese „toten“ Bestände Geld verdienen? Beim Digitalen Donnerstag #65 am 25. September um 10 Uhr zeigen wir Ihnen, wie Autohäuser über den klassischen Fahrzeugverkauf hinauswachsen. Im Fokus: Praxiserprobte Geschäftsmodellerweiterungen, die bereits heute funktionieren.

Mehr als nur Autos verkaufen: Der strategische Überblick

Transformations- und Digitalisierungsberater Jörg von Steinaecker ordnet die wichtigsten Trends und Chancen ein. Warum jetzt der richtige Zeitpunkt ist, über neue Geschäftsmodelle nachzudenken:

- Wann es sinnvoll ist, unprofitable Bereiche aufzugeben
- Welche neuen Zielgruppen Potenzial bieten
- Wo Mobilitätsdienstleistungen wirklich funktionieren
- Warum spezialisierte Nischen oft profitabler sind

Sie erhalten einen kompakten Orientierungsrahmen für die richtigen Fragen. Die Vertiefung erfolgt am konkreten Beispiel Auto-Abo.

Auto-Abo im kritischen Dialog: Was funktioniert wirklich?

René Wenetiou von Faaren stellt sich den kritischen Fragen von Jörg von Steinaecker. Faaren hat über 5 Jahre Markterfahrung und kennt sowohl Erfolge als auch Grenzen des Modells.

Der Clou: Jörg bohrt als unabhängiger Berater nach, wo andere nur die Sonnenseiten zeigen würden:

- Ist das wirklich profitabel oder nur „alter Wein in neuen Schläuchen“?
- Welche Händler verdienen tatsächlich Geld damit?
- Wo sind die versteckten Kosten und Risiken?

Kein Verkaufsgespräch, sondern ehrlicher Realitätscheck. Die anfängliche Euphorie von flexiblen Monatsbuchungen ist längst 3-6 Monats-Verträgen gewichen. Was bedeutet das für Sie?

Ihre Fragen im Mittelpunkt

Im dritten Block gehört die Bühne Ihnen! Stellen Sie Ihre Fragen direkt im Live-Chat. Unser Versprechen: Wir beantworten JEDE Frage!

Zwei Experten, zwei Perspektiven: Der unabhängige Berater und der erfahrene Praktiker diskutieren Ihre konkreten Herausforderungen. Keine Standardantworten, nur individuelle Beratung.

Jetzt anmelden und Ihre Fragen vorbereiten – wir scheuen keine Antwort!

Teilnehmen: <https://us02web.zoom.us/j/84364094509> Fragen oder Feedback? Schreiben Sie uns: digido@kfz-bw.de QR-Code scannen: Kalendereintrag mit Teilnahme-Link direkt speichern! Folge verpasst? Schauen Sie sich frühere Episoden auf unserem YouTube-Kanal kfz-bw an. Unterstützt von Carmato – dem stolzen Sponsor der 11. Staffel des Digitalen Donnerstags

Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Alles unter Dach und Fach mit dem GARANTA Spezial-Schutz für Ihren Kfz-Betrieb

Als berufsständischer Versicherer und Partner des Kfz-Gewerbes kennen wir die Gefahren eines Autohauses und Kfz-Betriebs. Daher sichern wir seit vielen Jahren unsere Kunden mit unserer Multi-Risk-Police ab. Der GARANTA Spezial-Schutz ist eine besonders preisgünstige und überzeugende branchenspezifische Versicherungslösung.

Wir bringen alles unter einen Hut

Wir haben für Sie und die typischen Risiken eines Autohauses den passenden Schutzschirm. Dieser ist dank eines standardisierten Deckungsumfangs genau auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Profitieren Sie von einem einfachen Handling

Wir möchten, dass Sie es leicht haben und bieten Ihnen deshalb eine unkomplizierte Vertragsausgestaltung entsprechend Ihrer Betriebsgröße.

- Nur 1 Vertrag, 1 Rechnung, 1 Umsatzmeldung
- Hervorragend geeignet für kleine und mittelständische Betriebe mit Umsätzen ab ca. 500.000 Euro

- Beitragshöhe richtet sich nach Umsatz und ist damit einfach und exakt planbar
- Für jede Umsatzklasse individuell mit entsprechenden Mindestbeiträgen kalkuliert
- Mit darauf abgestimmten Versicherungssummen bzw. Entschädigungsgrenzen
- 10 Beitragsklassen tragen dem individuellen Schadenverlauf Rechnung
- 6 Selbstbeteiligungen zur Optimierung des Beitrags stehen zur Wahl
- Geringer Verwaltungsaufwand bei Betriebs- und Vorführfahrzeugen

Interessenten wenden sich an:

Andreas Konietzny, Volker Schulemann

Generalagenturen für das Kfz-Gewerbe im Agenturverbund

Tel.: 0711-230850-60

andreas.konietzny@nuernberger-automobil.de

volker.schulemann@nuernberger-automobil.de